



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/109/2023

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Zue, Christian	Datum: 03.07.2023
----------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	28.08.2023		öffentlich

29. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie,, für einen Teil des Gemeindegebietes; Würdigung der Stellungnahme des Landratsamtes Freising, Sachgebiet Immissionsschutz

Sachverhalt:

Stellungnahme des Landratsamtes Freising Sachgebiet Immissionsschutz vom 11.7.2023

Die nachfolgende Stellungnahme der UIB bezieht sich ausschließlich auf die Abstandskriterien für Siedlungsflächen.

In der Tabelle auf Seite 5 hat sich ein Fehler eingeschlichen beim Abstand für Wohn-, Misch- und Dorfgebiete. Hier muss es 900 m anstatt 9.000 m heißen. Aus den Planunterlagen ist aber ersichtlich, dass ein Abstand von 900 m für die Festlegung von Konzentrationszonen verwendet wurde.

Die angegebenen Abstandskriterien für Wohn-, Misch- und Dorfgebiete sehen wir hinsichtlich der immissionsschutzfachlichen Belange für die Steuerung der Windkraft in der Flächennutzungsplanung als plausibel und ausreichend an.

Der Abstand für Splittersiedlungen im Außenbereich mit Wohnnutzung wird mit 300 m angegeben. Dies widerspricht nach Auffassung der UIB und Rücksprache mit der Bauabteilung des LRA FS § 249 Abs. 10 BauGB. Demgemäß steht der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Nutzung von Windenergie dient, nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens die zweifache Höhe der Windenergieanlage beträgt (Höhe = Nabenhöhe zuzügl. Radius). Unserer Ansicht nach ist der Begriff der „zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken“ sehr weit gefasst zu verstehen und muss auf jegliche zulässige Wohnnutzung abgestellt werden. Unseren Informationen nach ist momentan bei Windenergieanlage von einer Gesamthöhe von ca. 260 m auszugehen, dementsprechend von ca. 520 m bei der zweifachen Höhe. Prinzipiell wäre ein Abstand von 300 m zu Splittersiedlungen mit Wohnnutzung im Außenbereich als zu gering anzusehen (z.B. Tierheim mit Wohnnutzung). Kommentare zu diesem noch recht neuen Paragraphen sind noch nicht vorhanden. Wir empfehlen diesen Punkt rechtlich prüfen zu lassen.

Prinzipiell wäre die Anwendung des § 249 Abs.10 BauGB auch für GE und Sondergebiete mit Wohnnutzung zu prüfen. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen sehen wir bei den letztgenannten Gebietsarten aktuell keine Betroffenheiten. Man könnte aber beispielsweise eine Unterscheidung treffen zwischen GE und SO ohne Nutzung zu Wohnzwecken und GE und SO mit Wohnnutzung und jeweils andere Abstände festlegen.

Bei den derzeit verwendeten Anlagen ist unseren Kenntnissen nach von einem Schalleistungspegel von 106,9 dB(A) auszugehen. Gemäß überschlägiger Berechnung ergibt sich ein Beurteilungspegel im Abstand von ca. 300 m von knapp 49 dB(A). Bei Außenbereichsvorhaben wird üblicherweise die Schutzwürdigkeit eines MI/MD angenommen mit einem Immissionsrichtwert nachts von 45 dB(A). Für den speziellen Fall – das Tierheim - könnte in einem späteren Genehmigungsverfahren nach BImSchG nach Rücksprache mit dem Bauamt der Gemeinde Neufahrn und dem Bauamt des Landratsamtes FS von der Schutzwürdigkeit eines GE ausgegangen werden mit entsprechend 5 dB(A) höheren IRW. Prinzipiell empfehlen wir für den Außenbereich (mit Wohnnutzung) einen Abstand zwischen 550 und 600 m vorzusehen.

Außerdem informieren wir darüber, dass sich auf dem Betriebsgelände der Kläranlage Klärwerk Gut Marienhof der Münchener Stadtentwässerung ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 Nr. 1 der Störfallverordnung (12. BImSchV) i.V. mit § 3 Abs. 5a BImSchG befindet. Betriebsbereiche bergen im Fall von Betriebsstörungen / Störfällen aufgrund der vorhandenen gefährlichen Stoffe ein erhebliches Gefahrenpotential für die Umwelt und die Allgemeinheit. Windenergieanlagen können eine (umgebungsbedingte) Gefahrenquelle für Betriebsbereiche darstellen (z.B. durch Eisabfall, Eisabwurf, Rotorblattabriss, Turmversagen, Gondelbrand – ggf. mit Absturz der Gondel etc.). Wir empfehlen im Rahmen der Teilflächennutzungsplanung gutachterlich überprüfen zu lassen, ob der vorhandene Abstand der Konzentrationszonen Windenergie ausreichend ist und einen Mindestabstand als hartes Tabukriterium festzulegen.

Wir sehen hier einen Konflikt zwischen unterschiedlichen Nutzungen, der bereits auf Planungsebene im Sinne des § 50 BImSchG gelöst werden sollte.

In jedem Fall ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen in der Umgebung von Betriebsbereichen im jeweiligen Einzelfall deren Gefahrenpotential für Betriebsbereiche zu prüfen. Durch geeignete Maßnahmen (Abstände, technische- und organisatorische Maßnahmen) ist sicherzustellen, dass es durch die Errichtung, den Betrieb und Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der zu genehmigenden Windenergieanlagen zu keinen Gefährdungen von Betriebsbereichen kommen kann (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bzw. § 22 Abs. 1 BImSchG), die die Wahrscheinlichkeit von Störfällen erhöhen könnten bzw. deren Folgen verschlimmern könnten.

Unter folgendem Link gelangen Sie zur Information der Öffentlichkeit des Betriebsbereiches Klärwerk Gut Marienhof der Münchener Stadtentwässerung: information_oeffentlichkeit-klw2.pdf (muenchen.de).

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Schreibfehler in der Tabelle wird korrigiert.

Im Hinblick auf den genannten Abstand zur Wohnnutzung im Außenbereich hält die Gemeinde Neufahrn an der Abgrenzung der Konzentrationszone fest. Der genaue Typ künftiger Windkraftanlagen wird durch die gegenständliche Planung nicht festgelegt, je nach Höhe und Anzahl der künftig geplanten Anlagen können aus Gründen des Immissionsschutzes wie in der Stellungnahme dargelegt auch deutlich größerer oder auch kleinere Abstände gegenüber Wohnnutzungen oder Betrieben gemäß Störfallverordnung einzuhalten sein. Dieser Aspekt ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen. Je nach geplanter Höhe und Wirkweite der künftigen Anlagen sind Abstände auf die entsprechenden angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen abzustimmen. Es ist der Gemeinde bewusst, dass aufgrund von Einschränkungen des Immissionsschutzes auch innerhalb der Konzentrationszonen konkrete Vorhaben bei Vorliegen entsprechender Sachverständigengutachten unzulässig sein können und nicht an jeder Stelle der Konzentrationszonen Anlagen in beliebiger Höhe errichtet werden können. Dennoch kann die geplante Konzentrationszone aufgrund ihrer Größe einen substanziellen Beitrag zur Nutzung der Windenergie leisten. Eine Planänderung der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt daher nicht.

Die Stadtentwässerung München wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Überarbeitung der Bauleitplanung ist nicht notwendig. Die Stadtentwässerung München ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)
----------------------------------	----------	-------------------	------------------	-------------------------------------	--